Gesetzsammlung

für das

Königreich Sachsen.

16.

28.) Mandat,

die Landes- und Privat-Trauer betreffend;

vom 16ten April 1831.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

haben für angemessen erachtet, die wegen der Trauern in hiesigen Landen bestehenden Vorschriften, mit den deshalb in neuerer Zeit im Allgemeinen herrschend gewordenen Sitten, namentlich durch eine Abkürzung der bisherigen Trauerzeit, in mehrere Uibereinstimmung bringen zu lassen, und verordnen deshalb andurch Folgendes:

Alle älteren, über diesen Gegenstand erlassenen Gesetze und die darin über die Dauer der Privattrauer enthaltenen Verbote und Strafen werden andurch aufgehoben, und es sollen dagegen die in diesem Mandate für die Privattrauer angegebenen Bestimmungen Statt finden, diese aber weder einen Zwang, noch ein Verbot in sich enthalten, sondern lediglich dasjenige bezeichnen, was desfalls künftig im Lande als üblich zu betrachten ist.